

Hinweise zur Beantragung der staatlichen Anerkennung als Gebärdensprachdolmetscher/in

Hintergrund

Seit 2009 konnte die staatliche Anerkennung als Gebärdensprachdolmetscher/in für Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen durch die Hochschule erteilt werden. Grundlage dafür war eine ministerielle Bekanntmachung, die auf die Dolmetschereignungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (DolmEigVO) vom 10.07.2002 Bezug nimmt. Danach galt der BA-Abschluss als Nachweis der von der DolmEigVO verlangten fachlichen Eignung.

Seit 11.06.2010 liegt die DolmEigVO in einer veränderten Fassung vor. Mit dieser Aktualisierung entfällt die Grundlage dafür, dass die Hochschule die Staatliche Anerkennung erteilt. Dies blieb jedoch lange unbemerkt. Erst im Oktober 2016 beendete die Hochschule die Praxis, den Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen die staatliche Anerkennung zu erteilen.

In Gesprächen zwischen der Hochschule und den Ministerien für Bildung, für Wissenschaft und für Justiz wurde inzwischen klargestellt:

- Mit Erlass der DolmEigVO vom 11.06.2010 wird die fachliche Eignung der Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen nicht in Frage gestellt werden.
- Die Zuständigkeit für die Beantragung und Erteilung der staatlichen Anerkennung wurde auf das Landesschulamt Sachsen-Anhalt übertragen. Die Hochschule kann die staatliche Anerkennung nicht mehr erteilen. Die staatliche Anerkennung wird auf der Grundlage individuell zu stellender Anträge gegen eine Gebühr durch das Landesschulamt erteilt.
- Die zwischen Juli 2010 und Oktober 2016 von der Hochschule ausgestellten Urkunden über die staatliche Anerkennung als Gebärdensprachdolmetscher/in sind ungültig. Inhaber/innen einer solche Urkunde können eine gültige Urkunde beim Landesschulamt beantragen. Sie müssen dafür keine Gebühr bezahlen.

Informationen zum Antragsverfahren für Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen

Sie können die staatliche Anerkennung als Gebärdensprachdolmetscher/in beim Landesschulamt Sachsen-Anhalt, Referat 24, E.-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle, beantragen. Dazu sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- (1) Ausgefülltes Antragsformular
- (2) Lebenslauf, abgefasst in deutscher Sprache

- (3) Nachweis der Staatsangehörigkeit
- (4) Urkunde der Hochschule Magdeburg-Stendal über die Verleihung des Bachelor-Grades
- (5) Nachweise über Inhalte und Dauer des Studiums und der Ausbildung. Der Nachweis kann über das Einreichen des von der Hochschule ausgestellten Zeugnisses und des Diploma Supplements erfolgen.

Auf dem Antragsformular wird nach vertieften Kenntnissen in einzelnen Fachgebieten gefragt. Standardmäßig gilt „Rechtswesen“ durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Bereich „Dolmetschen bei Gericht und Behörden“ im Modul BGSD 21 (SPO 2012 und 2020) als anerkannt. Gegebenfalls können Sie weitere Fachgebiete angeben und entsprechende Nachweise für den Kenntniserwerb beifügen.

Unterlagen wie z. B. Zeugnisse und Zertifikate sind als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen. Für die Ausstellung der Anerkennungsurkunde ist eine Gebühr von 106 € zu bezahlen.

Für Inhaber/innen einer zwischen 2010 und 2016 von der Hochschule ausgestellten Urkunde über die staatliche Anerkennung als Gebärdensprachdolmetscher/in gilt grundsätzlich, dass die Beantragung einer gültigen Urkunde auf dem oben beschriebenen Weg erfolgt. Bitte reichen Sie die inzwischen ungültige Urkunde der Hochschule bei der Beantragung mit ein. Sie müssen keine Gebühr für die Ausstellung der neuen Urkunde bezahlen.

Bitte beachten Sie:

- Die vom Landesschulamt erteilte staatliche Anerkennung gilt für das Land Sachsen-Anhalt. In der Regel kann eine Übertragung auf andere Bundesländer erfolgen. Für die dafür erforderlichen Schritte erkundigen Sie sich im Bedarfsfall bitte im jeweiligen Bundesland.
- Die staatliche Anerkennung gilt für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke. Viele der damit in Zusammenhang stehenden Dolmetscheinsätze stellen besondere Anforderungen. Unabhängig von Ihrer grundsätzlichen fachlichen Eignung überlegen Sie sich bitte im Einzelfall genau, ob Sie über das notwendige Wissen und die erforderliche Kompetenz verfügen.